

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 55/08 B

L 18 R 158/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 R 266/05 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.10.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) festgestellt, dass das Berufungsverfahren L 18 R 91/06 - jetzt L 18 R 158/07 - durch Abgabe der Erledigungserklärung in der mündlichen Verhandlung vom 19.6.2007 beendet worden ist.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).
- 5 Ein Verfahrensfehler liegt vor, wenn das Berufungsgericht zu Unrecht ein Prozessurteil statt eines Sachurteils erlassen hat (*stRspr*, zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 55; BSG, Beschluss vom 30.10.2007 - B 2 U 272/07 B - *Juris RdNr 6 mwN* - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Die Klägerin macht geltend, das Berufungsgericht habe mit dem angefochtenen Urteil nicht feststellen dürfen, dass das Verfahren beendet sei, denn der Senatsvorsitzende habe ihren bevollmächtigten Ehemann und sie nicht hinreichend über die Tragweite der von ihnen in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärung, dass der Rechtsstreit erledigt sei, vor deren Abgabe aufgeklärt. Er habe daher gegen seine Hinweispflichten verstoßen. Ihr Ehemann und sie hätten daher die Folgen dieser Erklärung nicht abwägen können und seien dadurch "über-rumpelt" worden; damit sei ihr rechtliches Gehör verletzt worden.
- 6 Mit diesem Vortrag hat die Klägerin eine entscheidungserhebliche Verletzung rechtlichen Gehörs nicht schlüssig dargelegt. Sie selbst räumt ein, dass sie und ihr bevollmächtigter Ehemann übereinstimmend die Klärung, dass der Rechtsstreit erledigt sei, abgegeben haben und dass dies auch so vom LSG protokolliert worden sei. Auf der Grundlage ihrer Ausführungen war diese Erklärung eindeutig. Auch wenn die Klägerin und ihr Ehemann über die Bedeutung der



Erledigungserklärung im Unklaren gewesen wären, hätte dies keinen Einfluss auf deren Rechtswirksamkeit.

- 7 Denn als einseitige Prozesshandlung kann eine Erledigungserklärung - ebenso wie die Berufungsrücknahme - weder frei widerrufen noch entsprechend den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (*zB wegen Irrtums nach § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs*) angefochten werden (*vgl Senatsbeschluss vom 5.5.2008, B 13 R 17/08 B; BSG, Urteil vom 24.4.1980, 9 RV 16/79, Juris RdNr 18 mwN; Bundesgerichtshof <BGH>, Beschluss vom 26.9.2007, XII ZB 80/07 - MDR 2008, 98; Beschluss vom 2.12.1987, IVb ZB 125/87 - FamRZ 1988, 496, jeweils für die Berufungsrücknahme; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 7.8.1998, 4 B 75/98, NVwZ-RR 1999, 407 für die Erledigungserklärung; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, Vor § 60 RdNr 12 mwN*).
- 8 Eine Ausnahme wird lediglich für die Fallkonstellationen diskutiert, dass die Erklärung zum Zeitpunkt ihrer Abgabe zu dem wirklichen Willen des Erklärenden in Widerspruch stand und dieser Irrtum für das Gericht und die Beklagte ganz offensichtlich war (*vgl BGH, Beschluss vom 26.9.2007 aaO; Beschluss vom 2.12.1987 aaO; Beschluss vom 21.3.1977, II ZB 5/77 - VersR 1977, 574, jeweils unter Hinweis auf den Grundsatz von Treu und Glauben*). Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass diese Voraussetzungen vorlagen.
- 9 Damit könnte die Klägerin die Erledigungserklärung allenfalls unter den engen Voraussetzungen einer Wiederaufnahmeklage widerrufen; dies setzt jedoch das Vorliegen eines gesetzlichen Restitutionsgrunds (§ 179 Abs 1 SGG iVm § 580 der Zivilprozessordnung) voraus. Einen solchen hat die Klägerin aber nicht vorgetragen.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

